

Soldaten mit fortgenommen, der Leichenwagen sah jämmerlich aus, und Schulmantel und Leichentuch blieben für immer verschwunden. Der damalige Ortsrichter klagt in einer Bemerkung, die er drei Tage nach der Schlacht in das Gemeindebuch eingeschrieben hat: „Alles wurde uns genommen, weder Getreide, noch Vieh blieb da, alles wurde ausgeplündert, weder Brot noch Samen blieb uns übrig, 56 Pferde wurden uns in der Lützen Schlacht genommen, ein jeder wird die Schlacht nicht vergessen, so lange seine Augen zu Gott aufsehen.“

Ein einzelner Bauer gab seinen Schaden mit 7000 Talern an, und der Leipziger Unterstützungsverein, der die Not nur einigermaßen zu lindern versuchte, zahlte an unsere Gemeinde bar und an Getreide 1284 Taler.

Schlippe gibt seinen Schaden, den er im Monat April durch Österreicher und Preußen erlitten hat, auf 1754 Taler 16 Groschen an und versichert, daß er den Verlust seines Hab und Gutes äußerst billig berechnet habe.

Aber auch in den folgenden Jahren war Gohlis reich mit Einquartierungen versehen. Die kaiserlich-österreichischen Truppen kehrten 1814 in ihre Heimat zurück, 1815 aber kamen Österreicher und Preußen nach Gohlis, um dann weiter nach Frankreich zur Armee zu gehen.

Zu Messezeiten legte der Rat seine Einquartierung aufs Land und Gohlis wurde infolge seiner nahen Lage bevorzugt.

Schlippe berichtet: Am 5. März 1814 mußte jede Person, männlichen und weiblichen Geschlechts, wenn sie das 14. Lebensjahr erreicht haben, à Person 2 Groschen Kontribution geben, man sagt, es soll 6 Monate dauern.

Am 5. Juni 1814 wurde das Soldatengeld eingenommen, beträgt auf $2\frac{1}{4}$ Hufe 4 Thaler 11 Groschen 8 Pf. wie auch das Straßenbaugeld 2 Thaler 16 Groschen 6 Pf.

Am 31. März und 1. April 1814 ist allhier in Gohlis laut Gouvernementsbefehl vom 12. Nov. 1813 die Abschätzung der Häuser geschehen durch den Aktuarus Weber und 2 Nachbarn, Schulzen und Grasern jun. und 2 Häußlern, Winklern und Entnern, wie auch zwei Hausgenossen Lüdern und Brauern. Am 9. April bekam jeder einen gedruckten Zettel als wie: Friedrich August Schlippe Gutsbesitzer und Schankwirt entrichtet binnen dreyn Tagen von dato an, zu Folge der unterm 12. Nov. 1813 ergangenen Hohen General-Gouvernement-Berordnung bey Vermeidung unausbleiblicher, von zweyn zu zweyn Tagen zu verdoppelten Excutio als Beytrag zu den außerordentlichen Staatslasten bey unten benannten Gerichten

8 Th.	7 Gr.	7 Pf.	von 1534 Thaler Werth als Hufenguth
25 "	6 "	2 "	" 4662 " als $\frac{5}{4}$ Hufenguths und Gewerbebetrag.
<hr/>			
33 Th.	13 Gr.	9 Pf.	

NB. Dieser Zettel ist bey der Bezahlung mitzubringen.

Die Gerichte zu Gohlis.

Für die im Jahre 1815 ausgegebenen Zwangsanleihen mußte Gohlis 433 Taler zeichnen. Von der Zwangsanleihe haben alle Dörfer ihre gehaltenen Scheine müssen zurückgeben und das Versprochene wird nicht bezahlt. Gohlis verliert 433 Taler.

Wie schwer die Opfer während der Franzosenzeit, während der Schlacht und in der Zeit nachher den einzelnen Einwohner belastet haben mögen, wird uns erst recht klar, wenn wir uns den Jahresertrag vor Augen halten, mit dem der Gohliſer Landmann in jener Zeit zu rechnen hatte.